

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Verwaltungs- und Benutzungsregelungen  
für die Botanischen Gärten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 27. August 2014

**Verwaltungs- und Benutzungsregelungen  
für die Botanischen Gärten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 27. August 2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Verwaltungs- und Benutzungsregelungen erlassen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Botanischen Gärten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn sind eine zentrale Betriebseinheit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 HG.

### **§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben**

Die Botanischen Gärten unterhalten Pflanzensammlungen fremdländischer und einheimischer Floren nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Sie werden in unterschiedlicher Gliederung nach wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Gesichtspunkten präsentiert.

Die Botanischen Gärten dienen der Forschung, der Lehre und dem Studium. Daneben leisten sie einen Beitrag zur Sicherung der Arterhaltung und der Biodiversität. Insbesondere kommt den Botanischen Gärten die Aufgabe zu, den botanischen und pharmazeutischen Instituten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie den Instituten der Landwirtschaftlichen Fakultät das dort benötigte Pflanzenmaterial zur Verfügung zu stellen und Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 3 HG zu erbringen.

Den Mitgliedern und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn dienen die Botanischen Gärten als Unterrichts- und Lehrraum und darüber hinaus der Öffentlichkeit als Anschauungsraum.

## **II. Verwaltungs- und Organisationsregelungen**

### **§ 3 Organisation und Verwaltung**

Die Botanischen Gärten werden von einem Direktorium geleitet, das aus dem Inhaber der W3-Professur für Botanik mit dem Schwerpunkt Systematik und Biodiversität der Blütenpflanzen im Nees-Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Direktor und je einem Professor aus der Landwirtschaftlichen Fakultät sowie der Fachgruppe Pharmazie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät besteht. Der Professor aus der Landwirtschaftlichen Fakultät ist stellvertretender Direktor.

Der Direktor leitet die Botanischen Gärten, führt ihre Geschäfte und nimmt ihre Belange gegenüber dem Rektorat wie der Öffentlichkeit wahr. Er ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter. Er übt für den Rektor das Hausrecht im Bereich der Botanischen Gärten in auf vorläufige Maßnahmen beschränktem Umfang aus. Er kann das Hausrecht in diesem Umfang delegieren.

Der Betrieb der Botanischen Gärten erfolgt in einem Bereich „Wissenschaftliche Dienste“ unter Leitung eines wissenschaftlichen Beamten als Geschäftsführer sowie in einem Bereich „Gartentechnik“ unter Leitung eines leitenden Gartenbaufachmannes (Technischer Leiter). Dem Bereich Wissenschaftliche Dienste obliegt die Aufgabenerfüllung der Botanischen Gärten in Forschung und Lehre gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie ihren Instituten und Fakultäten, die laufende Aufsicht über die Öffentlichkeitsarbeit sowie über Betrieb und Nutzung der Gärten.

Der Bereich Gartentechnik ist für den Betrieb der Gartenflächen und ihrer Einrichtungen verantwortlich.

Die Gartenleitung führt die Tagesgeschäfte der Botanischen Gärten. Sie besteht aus dem Direktor, dem Geschäftsführer und dem Technischen Leiter.

Die Gartenleitung legt dem Kuratorium jährlich einen Bericht vor.

#### **§ 4 Kuratorium**

Für die Botanischen Gärten richtet das Rektorat ein Kuratorium ein, das zu dem jährlichen Bericht der Gartenleitung Stellung nimmt und Empfehlungen zur weiteren Arbeit der Botanischen Gärten gibt.

Dem Kuratorium gehören von Amts wegen die Dekane der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät, der Direktor des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig, ein von der Stadt Bonn benanntes leitendes Mitglied der Stadtverwaltung sowie mit beratender Stimme die Mitglieder des Direktoriums an. Das Rektorat beruft auf Vorschlag des Kuratoriums weitere Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren, darunter einen fachlich den Aufgaben der Botanischen Gärten nahestehenden Professor aus einer der beteiligten Fakultäten, der weder dem Nees-Institut, noch dem INRES zugeordnet ist. Die weiteren Mitglieder sollen politisch, wissenschaftlich, publizistisch oder administrativ mit der Thematik der Erforschung/Erhaltung/Präsentation der Biodiversität beschäftigt sein. Das Kuratorium tagt einmal im Jahr.

#### **§ 5 Wissenschaftlicher Beirat**

Die Botanischen Gärten können Fachleute in einen Wissenschaftlichen Beirat berufen. Diese sollen die Gartenleitung sowohl im Tagesgeschäft wie auch bei speziellen Projekten fachlich und strategisch beraten.

#### **§ 6 Ausstattung**

Die Botanischen Gärten umfassen bis auf weiteres die bisher von ihnen genutzten Grundstücke, Räume und Einrichtungen sowie diejenigen Grundstücke, Räume und Einrichtungen, die dem Arzneipflanzengarten bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet sind. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsregelungen wird der Arzneipflanzengarten Bestandteil der Botanischen Gärten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Anlage).

Die Botanischen Gärten verfügen zur Zeit über folgende Stellen:

1. W3-Professur für Botanik mit Schwerpunkt Systematik und Biodiversität der Blütenpflanzen als Direktor (Doppelzuordnung zum Nees-Institut für Biodiversität der Pflanzen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät);
2. die Stelle eines wissenschaftlichen Beamten als Geschäftsführer der Botanischen Gärten;
3. die Stelle eines technischen Gartenleiters sowie Gartenmeister- und Gärtnergehilfenstellen;
4. eine ganze sowie eine halbe Stelle für Büroangestellte und eine halbe Stelle einer TA zur Unterstützung der Aufgaben des Geschäftsführers.

### **III. Benutzungsregelungen**

#### **§ 7 Zugang**

Die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn haben Anspruch auf Zugang zu den Botanischen Gärten und Nutzung ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Nutzung der Botanischen Gärten als Studien- und Lehrraum durch Mitglieder und Angehörige ist an die Öffnungszeiten gebunden und erfolgt ohne Eintritt.

Für sonstige Personen sind die Botanischen Gärten im Rahmen der Öffnungszeiten zugänglich. Falls Sonder-Öffnungszeiten vorgesehen werden, z.B. Öffnung am Wochenende oder sonstigen Feiertagen, sind Eintrittsgelder zu erheben.

Um die Erfüllung der Aufgaben der Botanischen Gärten sicherzustellen, kann die Gartenleitung die Benutzungsbedingungen für bestimmte Benutzergruppen unterschiedlich regeln. Aus besonderen Gründen kann die Benutzung von Einrichtungen und Räumen der Botanischen Gärten oder von einzelnen ihrer Dienstleistungen befristet auf einzelne Benutzergruppen beschränkt werden. Mitglieder und Angehörige der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn haben dabei Vorrang vor anderen Benutzergruppen.

#### **§ 8 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden von der Leitung der Botanischen Gärten im Einvernehmen mit dem Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn festgelegt. Sie werden durch Aushang und auf den Webseiten der Botanischen Gärten bekannt gegeben.

Schließungen der Botanischen Gärten aus besonderen Gründen oder Änderungen ihrer Öffnungszeiten aus besonderen Gründen werden durch Aushang und über die Webseiten vorher bekannt gegeben.

#### **§ 9 Ausschluß von der Benutzung**

Die Benutzer der Botanischen Gärten unterliegen den Weisungen der Gartenleitung und des Gartenpersonals. Anweisungen zu einer ordnungsgemäßen Benutzung der Botanischen Gärten ist Folge zu leisten.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Benutzungsregeln oder Anordnungen der Gartenleitung können Benutzer befristet oder auf Dauer teilweise oder gänzlich von der Benutzung der Botanischen Gärten ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Mitgliedern und Angehörigen auf Vorschlag der Gartenleitung der Rektor, bei den übrigen Benutzern die Gartenleitung.

### **IV. Schlußbestimmungen**

#### **§ 10 Aufnahme von Pflanzen**

Die Aufnahme von Pflanzen Dritter bedarf einer schriftlichen Genehmigung der Gartenleitung.

**§ 11**  
**Schutzvorschriften und Haftungsausschluß**

Nutzer, die vorübergehend Pflanzen in die Botanischen Gärten einbringen, sind für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Besitz und Weitergabe von Pflanzen selbst verantwortlich. Die Haftung der Botanischen Gärten und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ist in diesem Zusammenhang auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsregelungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung der Botanischen Gärten vom 1. Oktober 2002 in der Fassung, die sie durch Beschluß des Rektorats vom 19. September 2006 erhalten hat, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 19. August 2014.

Bonn, 27. August 2014

J. Fohrmann

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

## Anlage

### Eingliederung des Arzneipflanzengartens in die Botanischen Gärten

1. Die Stelle des Gärtnermeisters des bisherigen Arzneipflanzengartens bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird in die zentrale Betriebseinheit Botanische Gärten überführt. Der derzeitige Stelleninhaber ist auch weiterhin für die Arzneipflanzen für Lehre und Forschung des Instituts für Pharmazeutische Biologie zuständig.
2. Die Bestände der Gewächshäuser des Arzneipflanzengartens werden in die Bestände der Botanischen Gärten integriert und stehen für Lehre und Forschung in der Pharmazie und Lebensmittelchemie zur Verfügung.
3. Das Gelände und die Immobilien des bisherigen Arzneipflanzengartens werden nach Abschluß der Zusammenlegung der Gärten der Universität für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung gestellt.
4. Die Botanischen Gärten und das Institut für Pharmazeutische Biologie erstellen gemeinsam ein Konzept für den Schaugarten „Arzneipflanzen“.
5. Die für die Lehre und Forschung benötigten Pflanzen werden im derzeitigen Umfang zur Verfügung gestellt bzw. im Gewächshaus (derzeit v.a. *Ardisia crenata*) kultiviert